

ben aus, zumal es Friedeburg in seiner abschließenden Bewertung unterläßt, auf die wirtschaftshistorischen Zusammenhänge einzugehen – obwohl in seinem ersten Kapitel Ansätze hierzu vorhanden sind.

Reiner Praß, Göttingen

Calixte Hudemann-Simon, L'Etat et les pauvres. L'assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794–1814, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1997, 331 S., 7 Karten, geb., 96 DM.

Mit dieser Arbeit über die Armen- und Wohlfahrtspolitik in den vier französisch besetzten linksrheinischen Departements im Zeitraum von 1794 bis 1814 legt die Verfasserin die Komplementäruntersuchung zu ihrer Studie über die Gesundheitspolitik in den Departements Saar, Donnersberg, Roer sowie Rhein und Mosel vor (vgl. AfS 37, 1997, S. 670 f.). Auch in der vorliegenden Studie stützt sich die Verfasserin hauptsächlich auf französische Quellen. Die Überlieferung im Nationalarchiv in Paris gibt die Perspektive der französischen Zentralregierung wieder. Die Akten der Landesarchive in Koblenz, Speyer und Düsseldorf beleuchten die Armenpolitik aus der Sicht der Präfekten vor Ort. Nur im Fall der vereinigten Hospize von Trier hat die Autorin zusätzlich lokale Quellen herangezogen. Da die Überlieferung des Departements Donnersberg im Staatsarchiv Darmstadt im Zweiten Weltkrieg vernichtet wurde, ist dieses Department besonders im ersten Hauptteil der Arbeit zur Fürsorge für nicht arbeitsfähige Arme unberücksichtigt geblieben. Die Autorin geht der Frage nach, welcher Methoden sich die französische Besatzungsverwaltung bediente, um das Armutsproblem in den Griff zu bekommen und ob die französische Besatzungszeit zur Modernisierung dieses gesellschaftlichen Problem- und Politikfelds beigetragen hat.

Im Frieden von Campo Formio 1797 zwischen Frankreich und Österreich fielen die linksrheinischen Gebiete, die bereits seit 1794 von französischen Truppen besetzt waren, an Frankreich. Damit begann der Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Im Januar 1798 unterteilte die französische Regierung das Gebiet in vier Departements und stattete sie mit eigenen Zentralverwaltungen aus. Alle vormals deutschen Einrichtungen wurden aufgehoben. Nach dem Frieden von Luneville 1801 setzte die völlige Angleichung an die französischen Verhältnisse ein. Unter der Leitung des französischen Innenministeriums wurde auch das Armenwesen nach französischem Vorbild umgestaltet. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung reicht mithin vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der französischen Besatzung zur Jahreswende 1813/1814. Die Autorin legt der Gliederung ihrer Arbeit die Unterscheidung zwischen arbeitsunfähigen und arbeitsfähigen Armen zugrunde. Sie geht bei der Darstellung jeweils von der Situation der Armenpflege in der Zeit vor der französischen Herrschaft aus. Kennzeichnend für die Armenpolitik in den linksrheinischen Gebieten zur Zeit des Ancien régime waren – ähnlich wie in den rechtsrheinischen, deutschen Territorien – das Aufkommen der Ehrenamtlichkeit in der Armenfürsorge, die Durchsetzung der Arbeitspflicht für alle arbeitsfähigen Bedürftigen in Armen- oder Zuchthäusern sowie erste Ansätze zu einer Kommunalisierung und Zentralisierung der Armenfürsorge, teilweise einhergehend mit einer Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses.

In einem ersten Hauptteil stellt die Autorin die Entwicklung der Fürsorge für die invaliden Armen – Gebrechliche, Alte und Waisen sowie Findelkinder – in Hospitzen, Hospitälern und durch die Hausarmenpflege vor. Die Phase von 1798 bis 1803/1804 war zunächst eine der Stagnation. Die meisten Hospize standen vor dem finanziellen Ruin. 1803 wurden die 1798 eingerichteten zentralen Wohltätigkeitsbüros reformiert, die Hos-

pize einer Stadt unter eine einheitliche Verwaltung gestellt. Die von dieser Zentralisierung nicht erfaßten Einrichtungen auf dem Lande mußten dagegen häufig schließen. Die Unterversorgung im Hospitalwesen bekam hauptsächlich die ländliche Bevölkerung zu spüren. Eine derart negative Bilanz, die ihre Ursachen vor allem in der chronischen Geldknappheit hatte, zieht die Autorin auch für die staatliche Fürsorge für Findelkinder. Der Umgang mit arbeitsfähigen Armen konzentrierte sich im wesentlichen auf Bettler. Die allgemeinen Kriegswirren und die Säkularisation hatten um 1800 zu einem beträchtlichen Anstieg der Bettelei in den linksrheinischen Gebieten geführt. So sahen sich die französischen Behörden gezwungen, Bettelerlaubnisse zu erteilen oder Arbeitshäuser einzurichten. Wie schon im Ancien régime scheiterte das präventive Konzept der Arbeitshäuser an der Unvereinbarkeit der dahinter stehenden merkantilistischen und philanthropischen Ansprüche. Das Dekret aus dem Jahre 1808, nach dem in jedem Department Bettelhäuser eingerichtet und die Bettelei verboten werden mußte, setzte ganz auf die abschreckende Wirkung der Bettelhäuser, deren Kapazitäten von vornherein nur auf ca. ein Zehntel der Bettler angelegt waren. Die 1811/1812 eröffneten Arbeitsanstalten in Trier und Frankenthal scheiterten an denselben Schwierigkeiten wie vergleichbare Anstalten des Ancien régime. Die Bettelei stieg derweil weiter an. Nur in Brauweiler im Roer Departement, in Brauweiler, erzielte die Anstaltsleitung vergleichsweise beachtliche Erfolge.

Bei der Beurteilung ihrer Befunde verweist die Verfasserin zu Recht auf die relativ kurze Zeitspanne der französischen Departement-Verwaltung, die eigentlich nicht ausreicht, um die französische Armenpolitik in ihrer ganzen Wirkungsbreite zu bewerten. Außerdem gibt sie zu bedenken, daß die französische Armenpolitik auf höchst ungünstige Voraussetzungen traf, nämlich auf eine von Krieg und Verwüstung gezeichnete Gesellschaft. Für ausbleibende Erfolge macht die Autorin eine gewisse ›Unreife‹ der damaligen Gesellschaft für eine zentralstaatliche Armenpolitik verantwortlich. So verweigerten sich zum Beispiel Einwohner und Polizei der Kooperation mit den französischen Behörden bei der Unterdrückung der Bettelei und hielten statt dessen an den traditionellen Hilfen, etwa in Form von Almosen, fest, ohne daß dahinter politische Ressentiments gegenüber den Besatzern ausgemacht werden können.

Als Fazit der Untersuchung läßt sich die Ausgangsfrage der Untersuchung, ob der Übergang zur französischen Herrschaft einen Beitrag zur gesellschaftlichen Modernisierung geleistet und ob dieser für die Armen Vorteile gebracht hat, dahingehend beantwortet, daß der französische Staat weitgehend an die Traditionen des Ancien régime anknüpfte. Seine innovativen Anteile beschränkten sich auf Zentralisierung und Laisierung der Armenpflege; diese entfalteten ihre Wirkung erst nach dem Rückzug Frankreichs aus den Departements. Der französische Staat schuf damit die Voraussetzungen für die Durchsetzung der uns heute vertrauten Auffassung, Sozialpolitik sei eine Aufgabe des Staates.

*Elke Hauschildt, Koblenz*

Marita Metz-Becker, *Der verwaltete Körper. Die Medikalisierung schwangerer Frauen in den Gebärhäusern des frühen 19. Jahrhunderts*, Campus Verlag, Frankfurt/Main etc. 1997, 429 S., kart., 78 DM.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts boten sich ungewollt schwangeren jungen Frauen aus der Unterschicht folgende Auswege aus ihrer Situation an: die illegale Abtreibung, der Kindesmord oder die Zuflucht in einem Gebärhaus sowie die anschließende Überlassung des Kindes an ein Findelhaus. Dabei stellten Gebäranstalt und Findelhaus die einzige